



# Informationsbroschüre für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen sowie Asylsuchende im Kanton Bern

## Kurzinformationen zu wichtigen kantonalen Regelungen

### Inhalt

1.	<b>Willkommen im Kanton Bern!</b> .....	2
2.	<b>Wohnen</b> .....	3
3.	<b>Integration</b> .....	4
4.	<b>Integrationsförderung</b> .....	5
5.	<b>Gesundheitswesen</b> .....	6
6.	<b>Sozialhilfe</b> .....	7
7.	<b>Wichtige Adressen und Links</b> .....	8

### Index

N	Asylsuchende, Ausweis N
B	Anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B
F-FL	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Ausweis F
F-VA	Vorläufig Aufgenommene, Ausweis F

## **1. Willkommen im Kanton Bern!**

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über wichtige Regelungen informieren, die im Kanton Bern für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende gelten. Diese Informationen ergänzen die Broschüre «Kurzinformationen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Der Kanton Bern fördert die Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gestützt auf das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG). Der Kanton Bern erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv zu Ihrer raschen Integration beitragen, z.B. indem Sie die Sprache lernen und sich bemühen, finanziell unabhängig zu werden.

Sie finden in dieser Broschüre kurze Informationen zu den Rechten und Pflichten, die für Ihren Status gelten, sowie nützliche Links und Adressen.

Amt für Integration und Soziales,  
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

Diese Broschüre ist in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Tigrinya, Farsi, Arabisch, und Kurmandschi.

## 2. Wohnen

**N** Asylsuchende wohnen bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Kollektivunterkünften. Für besonders verletzte Personen und unbegleitete Minderjährige gelten Ausnahmen.

**B** Alle anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen wohnen im Kanton Bern in einer ersten Phase grundsätzlich in Kollektivunterkünften. Dort werden Sie von qualifiziertem Personal betreut und machen sich mit dem Leben in der Schweiz vertraut.

**F-FL**

**F-VA** Sobald Sie die Integrationsziele erreicht haben, können Sie in eine eigene Wohnung oder eine Wohngemeinschaft umziehen. Die für Sie zuständige Beratungsperson wird Sie bei der Wohnungssuche in ihrer Region unterstützen. Sie müssen dafür in einer am Wohn- oder Aufenthaltsort gesprochenen Amtssprache das Niveau A1 erreicht haben und eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufgenommen haben.

Für Familien mit Kindern, unbegleitete Minderjährige sowie besonders verletzte Personen gelten Ausnahmen.

→ Mehr zu den Integrationszielen unter «Integration», siehe dazu weiter unten.

**B**

**F-FL**

Anerkannte Flüchtlinge dürfen in eine selber angemietete Wohnung ziehen, sofern der Mietzins den Vorgaben entspricht, auch wenn sie die Integrationsziele noch nicht erreicht haben.

### Rechtsgrundlagen

Die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden ist im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) geregelt (Art. 35-40 SAFG).

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1884>

### 3. Integration

**N** Asylsuchende bereiten sich aktiv auf ihre Arbeitsintegration vor und erwerben Grundkompetenzen sowie Grundkenntnisse einer Amtssprache des Wohnorts, während sie auf den Asylentscheid warten. Sie sind verpflichtet, sich nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten am Betrieb der Kollektivunterkunft zu beteiligen und an Integrationsprogrammen teilzunehmen (gemeinnützige Beschäftigungsprogramme, niederschwellige Sprachförderangebote, Informationstage und Schlüsselkompetenzkurse).

**N** Der Kanton Bern erwartet von Ihnen, dass Sie rasch und mit einer aktiven Grundhaltung diejenigen Kompetenzen erwerben, die Sie für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung benötigen. Insbesondere sind Sie verpflichtet:

- B**
- F-FL**
- F-VA**
- eine Amtssprache zu erlernen,
  - so rasch als möglich aus eigenen Mitteln für Ihren Lebensunterhalt aufzukommen,
  - die notwendige Bildung für die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu erwerben,
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Werte der Bundesverfassung zu respektieren,
  - mit allen Behörden und Institutionen zu kooperieren.

**B** Die für Sie zuständige Beratungsperson vereinbart mit Ihnen einen individuellen Integrationsplan mit Zielen. Darin werden Massnahmen festgelegt, die zur Erreichung der übergeordneten Integrationsziele und Ihrer individuellen Integrationsziele erforderlich sind. Ausserdem wird Ihr Beitrag sowie eine Frist zur Erreichung der Ziele definiert.

**F-FL**

**F-VA**

Sie sind verpflichtet, sich an den Integrationsplan zu halten. Die Zielerreichung wird regelmässig überprüft. Wenn Sie den Integrationsplan selbstverschuldet nicht einhalten, können Sanktionen ergriffen werden, z.B. eine Kürzung der Sozialhilfe.

#### Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen zur Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden sind im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) geregelt (Art. 4, Art. 14-16 SAFG).

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1884>

## 4. Integrationsförderung

**N** Damit Sie die Integrationsziele erreichen können, sorgt der regionale Partner im Auftrag des Kantons Bern dafür, dass Massnahmen der  
**B** Integrationsförderung zur Verfügung stehen, wo dies erforderlich ist.  
**F-FL** Insbesondere engagiert sich der Kanton in den Bereichen Frühe Förderung, Spracherwerb und Alltagsorientierung, Arbeitsintegration und Bildung sowie in weiteren integrationsrelevanten Lebensbereichen.

**F-VA**

In allen Regionen des Kantons gibt es Kurse, Programme und Treffpunkte, in denen Sie sich mit dem Leben in der Schweiz vertraut machen und mit der einheimischen Bevölkerung in Kontakt kommen können. Nutzen Sie diese Angebote!

Informationen und Beratung zum Angebot in Ihrer Region erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Beratungsperson oder dem für Ihre Wohnregion zuständigen regionalen Partner für den Asyl- und Flüchtlingsbereich.

→ Die Adressen der regionalen Partner finden Sie unter «Wichtige Adressen und Links», siehe dazu weiter unten.

## 5. Gesundheitswesen

**N** Der Kanton Bern schliesst für Sie eine Krankenversicherung ab. Die  
**F-VA** Krankenversicherung bezahlt nur einen Teil der Kosten für die medizinische Grundversorgung. Die Versicherten bezahlen immer einen Teil davon selbst (Franchise, Selbstbehalt). Behandlungen und Massnahmen, die über die Grundversorgung hinausgehen, werden von der Krankenkasse nicht bezahlt.

Die für Sie zuständige Beratungsperson weist Sie einer Ärztin/einem Arzt zu (Erstversorgerarzt) und gibt Ihnen einen persönlichen Voucher, den Sie beim Arztbesuch zusammen mit Ihrem Ausländerausweis vorweisen müssen. Wenn Sie krank sind oder verunfallen, müssen Sie immer zuerst zu Ihrem Erstversorgerarzt gehen, ausser in Notfällen.

**B** Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen eine Krankenversicherung  
**F-FL** abschliessen. Wenn Sie Sozialhilfe beziehen, werden die Kosten für Ihre obligatorische Grundversicherung bis zu einem bestimmten Betrag von der Sozialhilfe übernommen. Sie können selber wählen, bei welcher Krankenkasse Sie sich versichern möchten.

Die obligatorische Krankenversicherung bezahlt nur einen Teil der Kosten für die medizinische Grundversorgung. Die Versicherten bezahlen immer einen Teil davon selbst (Franchise, Selbstbehalt). Behandlungen und Massnahmen, die über die Grundversorgung hinausgehen, werden von der Krankenkasse nicht bezahlt.

Sie erhalten von Ihrer Krankenkasse eine Versicherungskarte, die Sie mitnehmen müssen, wenn Sie zum Arzt gehen oder in der Apotheke Medikamente beziehen.

→ Weitere Informationen zum Gesundheitswesen in vielen Sprachen finden Sie im «Gesundheitswegweiser Schweiz».

<https://www.migesplus.ch/publikationen/gesundheitswegweiser-schweiz>

### Rechtsgrundlagen

Die medizinische Grundversorgung von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden ist im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) geregelt (Art. 9, 21 und 27 SAFG).

Die Übernahme von Gesundheits- und Krankheitskosten von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen durch die Sozialhilfe ist im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) geregelt.

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1884>

## 6. Sozialhilfe

**N** Wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufkommen können, können Sie Sozialhilfe beanspruchen. Diese sichert die Existenz und deckt die Kosten für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung und das Wohnen. Sie ermöglicht zudem die Teilhabe am sozialen Leben und deckt die Kosten der beruflichen Integration.

**B**

**F-FL**

**F-VA** Sie sind gegenüber dem Sozialdienst zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet und müssen die Weisungen des Sozialdienstes befolgen, wenn Sie Sozialhilfe beziehen. Sie sind verpflichtet, alle finanziellen Mittel, über die Sie verfügen, anzugeben. Auch wenn Sie Unterstützung von Drittpersonen erhalten, müssen Sie dies Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter melden.

Sie müssen alles unternehmen, was dazu beiträgt, Ihre Bedürftigkeit zu vermeiden, zu beheben oder zu vermindern. Dazu gehört insbesondere, dass Sie an geeigneten Integrationsmassnahmen teilnehmen und eine zumutbare Arbeit annehmen.

Wenn Sie Ihre Pflichten verletzen oder Weisungen nicht befolgen, muss der Sozialdienst rechtliche Schritte und Sanktionen prüfen. Dies kann zu einer Kürzung der Sozialhilfe führen. Kürzungen müssen verhältnismässig sein und dürfen nur die fehlbare Person treffen.

Sobald sich Ihre wirtschaftliche Situation wesentlich verbessert, müssen Sie die bezogenen Sozialhilfebeiträge zurückbezahlen.

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfegelder müssen zurückerstattet werden. Ein Missbrauch der Sozialhilfe kann zu einer Wegweisung führen.

**B** Der Sozialdienst unterstützt Sie dabei, sich zu integrieren und finanziell selbständig zu werden. Zu diesem Zweck wird mit Ihnen ein individueller Integrationsplan vereinbart. Sie sind verpflichtet, diesen Integrationsplan einzuhalten und rasch diejenigen Kompetenzen zu erwerben, die Sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung benötigen.

**F-FL**

**F-VA**

### Rechtsgrundlagen

Die Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge ist im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) geregelt.

Die Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene ist im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) geregelt (Art.17-26 SAFG).

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1884>

## 7. Wichtige Adressen und Links

### Kantonale Migrations- und Integrationsbehörden

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Amt für Integration und Soziales  
Abteilung Asyl und Flüchtlinge  
Ostermundigenstrasse 99B  
3006 Bern  
031 636 53 00  
[www.be.ch/gsi](http://www.be.ch/gsi)

Migrationsdienst des Kantons Bern  
Kundenzentrum  
Ostermundigenstrasse 99B  
3006 Bern  
031 633 53 15  
[www.be.ch/sid](http://www.be.ch/sid)

### Regionale Partner

---

Region Bern Stadt und Umgebung (Einwohnergemeinde Bern, Bremgarten bei Bern, Köniz, Muri bei Bern, Ostermundigen, Zollikofen)

Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern (KI Bern)  
Effingerstrasse 33  
3008 Bern  
031 321 60 36  
[www.bern.ch/asylsozialhilfe](http://www.bern.ch/asylsozialhilfe)  
[asylsozialhilfe@bern.ch](mailto:asylsozialhilfe@bern.ch)

---

Region Bern-Mittelland (Verwaltungskreis Bern-Mittelland ohne die Einwohnergemeinden der Region Bern Stadt und Umgebung):

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)  
Bernstrasse 162  
3052 Zollikofen  
031 919 09 59  
[migration@srk-bern.ch](mailto:migration@srk-bern.ch)  
[www.srk-bern.ch/migration](http://www.srk-bern.ch/migration)

---

Region Berner Jura - Biel/Bienne - Seeland  
(Verwaltungskreise Berner Jura, Biel/Bienne, Seeland):

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)  
Solithurnstrasse 136  
2504 Biel  
032 329 32 73  
[Migration.sj@srk-bern.ch](mailto:Migration.sj@srk-bern.ch)  
[www.srk-bern.ch/migration](http://www.srk-bern.ch/migration)

---

Region Emmental - Oberaargau (Verwaltungskreise  
Emmental und Oberaargau):

ORS Service AG  
Lyssachstrasse 23 (2. Stock)  
3400 Burgdorf  
bern@ors.ch  
[www.ors.ch](http://www.ors.ch)

---

Region Berner Oberland (Verwaltungskreise Thun,  
Interlaken-Oberhasli, Frutigen-Niedersimmental,  
Obersimmental-Saanen):

Asyl Berner Oberland (ABO)  
Scheibenstrasse 3  
3600 Thun  
033 552 09 09  
kontakt@asyl-beo.ch  
[www.asyl-beo.ch](http://www.asyl-beo.ch)

---

**Rechtsberatungsstelle**

Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not  
Eigerplatz 5  
3007 Bern  
031 385 18 20  
[www.rechtsberatungsstelle.ch](http://www.rechtsberatungsstelle.ch)